

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**„Sport- und Kulturverein 1982 Nieder-Oberrod“
(Kurzform SKV 1982 Nieder-Oberrod)**

2. Sitz des Vereins ist der Stadtteil Nieder-Oberrod in der Stadt Idstein

3. Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz den freiwilligen und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.

2. Der Sport- und Kulturverein 1982 Nieder-Oberrod achtet bei seiner Tätigkeit auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Nieder-Oberroder Vereinen.

3. Der Verein hat vornehmlich den Zweck:

a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren;

b) ~~Die sportliche und kulturelle Förderung der Mitglieder, vornehmlich der Kinder und den Jugendlichen.~~ Die Förderung des Sports sowie die Förderung der Kultur und Brauchtumpflege. Kinder und Jugendlichen sollen hierbei besonders gefördert werden. (Satzungsänderung vom 11.03.2016)

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch kulturelle Veranstaltungen (Satzungsänderung vom 11.03.2016)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sport- und Kulturverein 1982 Nieder-Oberrod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung (Abgabeordnung – in jeweils neuester

Fassung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Satzungsänderung vom 11.03.2016)

2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (Satzungsänderung vom 11.03.2016).
Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Teilnahme an der Gründungsversammlung sowie durch Eintritt in den Verein. Alle Personen können Mitglied werden. Die Satzung des Vereines ist anzuerkennen. Eine Beitrittserklärung ist zu unterschreiben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung durch ihren gesetzlichen Vertreter.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat der Antragsteller und jedes Vereinsmitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Austritt des Mitgliedes
- c) Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich und muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) mit der Bezahlung ein Jahr im Verzug ist
- b) gegen die Satzung des Vereines und dessen Beschlüsse verstößt

c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist vierteljährlich zu entrichten.

Der Beitragssatz staffelt sich in

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche
- c) Familien

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendvertretung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im Laufe der ersten 3 Monate des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in ~~ortsüblicher~~ schriftlicher (Satzungsänderung vom 28.12.1982) Form zu erfolgen.
4. Die Tagesordnungspunkte für ordentliche Mitgliederversammlungen soll enthalten
 - a) Den Bericht des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d) Den Veranstaltungskalender

- e) Den Haushaltsvoranschlag
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8 – die absolute Mehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ~~besteht aus~~ ist gemäß § 26 BGB (Satzungsänderung vom 28.12.1982):

- ~~Dem~~ der 1. Vorsitzenden
- ~~Dem~~ der 2. Vorsitzenden
- ~~Dem~~ der Schatzmeistern
- ~~Dem~~ der Schriftführern (Satzungsänderung vom 28.12.1982)

vertretungsberechtigt sind zwei gleichberechtigte geschäftsführende Vorstandsmitglieder (Satzungsänderung vom 28.12.1982)

- der Sportwart
- der Kulturwart
- der Jugendwart
- der Jugendsprecher
- bis zu 2 Beisitzer

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.

Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Der Vorstand wird durch die stimmberechtigten Teilnehmer der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist

möglich. Die Wahl kann nur bei persönlicher Anwesenheit oder Vorlage einer schriftlichen Zustimmungserklärung erfolgen.

3. Die Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme des Jugendwartes/ der Jugendwartin und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, - erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ergänzt werden.
5. Der Vorstand tritt nach Einladung zusammen, die durch den 1. Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern zu erfolgen hat. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Personen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und durch den Schriftführer sowie ein anderes Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungen sind ~~wenn erforderlich in kürzeren Zeitabständen durchzuführen~~, mindestens ~~zwei mal~~ einmal im Jahr durchzuführen (Satzungsänderung vom 11.03.2016).
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereines bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist **nicht** Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist in ortsüblicher Form einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/die Jugendwartin und den Jugendsprecher einberufen und geleitet.
4. Jährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart/die Jugendwartin muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem jährlich den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart/Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu 5 wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die, in der Jugendabteilung tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart/Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie Jugendmitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist volle Geschäftsfähigkeit erforderlich.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes oder eines durch den Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.

3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes im Hinblick auf sportliche Betätigung im Verein vorzulegen.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung des Sport- und Kulturvereins 1982 Nieder-Oberrod oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder das beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Idstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.